

Spez. Bauvorschriften

Einwohnergemeinde der Stadt Olten

(in Ergänzung zu der Kantonalen Bauverordnung)



§ 7 BauR

1 Schaufensterüberdachungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2.50m über dem Trottoir einhalten.

**Vorspringende
Teile
§ 48 KBV)**

2 Bei beweglichen Sonnenstoren im Erdgeschoss darf die grösste Ausladung in der Regel nicht mehr als 1.00m an den vorgesehenen Fahrbahnrand reichen. Die unterste Begrenzung der Storenanlage muss mindestens 2.20m über dem Trottoir liegen.

§ 10 BauR

1 Entlang dem öffentlichen Strassenraum dürfen feste Einfriedigungen wie Mauern, Palisadenwände usw. die maximale Höhe von 1.20m nicht übersteigen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind begrünte Einfriedigungen und lichtdurchlässige Einfriedigungen wie Staketenzäune usw.

Einfriedigungen

2 Die Baubehörde kann im Interesse des Ortsbildes, aus Gründen des Immissionsschutzes, bei ausserordentlichen topografischen Verhältnissen und zur Wahrung der Verkehrssicherheit Auflagen bezüglich Gestaltung und Lage machen oder eine andere Maximalhöhe festlegen.

3 Für Einfriedigungen entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 der Kantonalen Bauverordnung.